

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der von der Bundesnetzagentur angebotene Breitband-Geschwindigkeitstest als gerichtsfest anerkannt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Internetprovider nach dem Gesetz zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt verpflichtet seien, Verbraucher umfassender und übersichtlicher über die Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit zu informieren. Da in der Praxis die gemessene Übertragungsgeschwindigkeit zum Nachteil vieler Verbraucher von den Angaben der Internetprovider abweiche, müssten diese zusätzlich zur Maximalgeschwindigkeit die minimale und die durchschnittlich zu erwartende Datenrate ausweisen. Im Gesetzgebungsverfahren seien jedoch keine Sanktionen für ein Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate festgelegt worden. Der Präsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) sei davon ausgegangen, dass die Anbieter aufgrund der Breitbandmessung (sogenannter Speed-Test) unter erheblichem Druck stehen und somit ihre Geschwindigkeitsversprechen einhalten würden. Aus Sicht des Petenten seien indes keine hinreichenden rechtlichen Konsequenzen für die TK-Anbieter mit diesem Messangebot verbunden. Mit der Petition wird daher angeregt, die von der

Bundesnetzagentur angebotenen Breitbandmessungen als gerichtsfest anzuerkennen und den Kunden gegebenenfalls gegenüber den Providern einen Schadenersatzanspruch bei schlechten Messergebnissen (insbesondere bei Ergebnissen, die eindeutig unter der vertraglich vorausgesetzten minimalen Datenrate lägen) einzuräumen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 61 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Verbraucher mit Hilfe der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur ([www.breitbandmessung.de](http://www.breitbandmessung.de)) einfach feststellen können, ob die tatsächliche Datenübertragungsrate von der vertraglich vereinbarten abweicht.

Die Petition nimmt Bezug auf die TK-Transparenzverordnung, die das in § 45n Telekommunikationsgesetz (TKG) festgelegte Ziel des Gesetzgebers verfolgt, den Verbrauchern im Telekommunikationsmarkt eine transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Information in einer klaren, verständlichen und leicht zugänglichen Form bereitzustellen.

Der Petent weist zwar zutreffend darauf hin, dass in der TK-Transparenzverordnung – aufgrund ihrer Zielrichtung sowie mangels Rechtsgrundlage – keine Sanktionen für ein Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate festgelegt werden konnten.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass bereits das geltende Recht für Verbraucher die Möglichkeit vorsieht, ihre Rechte im Falle einer Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsparameter wie Geschwindigkeiten geltend zu machen. Das allgemeine Zivilrecht regelt bei nicht vertragskonform erbrachter Leistung die Möglichkeiten, Schadensersatz zu verlangen, den Vertrag anzupassen oder zu kündigen.

Zusätzlich erleichtert die sogenannte Telecom Single Market-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2120) es Verbrauchern, ihre Rechte durchzusetzen: Sie regelt, dass jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung zwischen der tatsächlichen und der angegebenen Leistung als nicht vertragskonform gilt. Die Abweichung muss dabei durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt werden können. Die o. g. Breitbandmessung der Bundesnetzagentur stellt ein solches Messinstrument dar. Die Ergebnisse der Messungen sind elektronisch speicherbar. Zudem kann der Test beliebig oft wiederholt werden. Dadurch ist es möglich, Messreihen zu bilden und auch über eine längere Periode die Leistungsfähigkeit des Breitbandanschlusses zu überprüfen.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Bundesnetzagentur zudem Leitlinien veröffentlicht hat, um den Endnutzern die Beweisführung zu erleichtern. Die Leitlinien konkretisieren, in welchen Fällen eine solche erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung vorliegt. Sie können auch Gerichten als Auslegungshilfe dienen. Insofern wird sowohl aus Sicht der Bundesregierung als auch des Petitionsausschusses dem mit der Petition verfolgten Ziel bereits in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Darüber hinaus hebt der Ausschuss hervor, dass die Bundesnetzagentur durch das am 4. Juli 2017 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wurde. Hierzu zählt insbesondere die Befugnis zur Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern wegen bestimmter Verstöße gegen Transparenzvorschriften (u. a. Angaben zur minimalen, normalerweise zur Verfügung stehenden und maximalen Geschwindigkeit) der Verordnung. Die Behörde kann Buß- und Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro verhängen.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurden im TKG die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich Verbraucher an die Bundesnetzagentur wenden können, wenn Streit mit dem Anbieter darüber besteht, ob Download- und Upload-Geschwindigkeit auch tatsächlich „vertragstreu“ geliefert wurden. Die Bundesnetzagentur hat ein daraufhin standardisiertes Beschwerdeverfahren entwickelt, in dessen Rahmen festgestellt werden kann, ob tatsächlich eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit vorliegt. Hierfür müssen bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt werden. So bittet die Bundesnetzagentur die Verbraucher, zuvor die Geschwindigkeit ihres

Internetzugangsdienstes mit der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Breitbandmessung – unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Durchführung der Messungen (u. a. mindestens 20 Messungen an zwei Tagen) – zu messen.

So soll vermieden werden, dass Verbraucher den oft langwierigen Weg über ein Gericht beschreiten müssen. Das Verfahren ist kostenfrei und zudem schneller als ein Gerichtsverfahren.

Abschließend weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass die Bundesregierung in den am 21. Februar 2019 vorgelegten Eckpunkten zur TKG-Novelle 2019 angekündigt hat, die Wirksamkeit der den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Zuge der derzeit laufenden TKG-Novelle insbesondere für die Fälle zu überprüfen, in denen die tatsächlich zur Verfügung gestellte Dienstleistung von der vertraglich vereinbarten Qualität abweicht.

Vor diesem Hintergrund und damit die Petition in die weiteren Beratungen im Rahmen der TKG-Novelle einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.